

Gemeinde Ostermündigen

Änderung Baureglement

BEILAGE 3

Mitwirkungsbericht

Die Änderung Baureglement (BauR)

besteht aus:

- Art. 11a (neu)
- Anpassung von Art. 42 Abs. 5

Weitere Unterlagen:

- Mitwirkungsbericht
- Erläuterungsbericht
- Hinweisplan

03. Mai 2016

Impressum

Auftraggeberin:

Gemeinde Ostermundigen
Ressort Hochbau
Bernstrasse 65D
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Auftragnehmer:

ecoptima ag, Spitalgasse 34, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Peter Perren, Fürsprecher, M.B.L.-HSG
Christian Kilchhofer, Jurist, Raumplaner MAS ETH
Danielle Meyer, Raumplanerin BSc

Inhalt

1.	Zusammenfassung	4
2.	Verzeichnis der VerfasserInnen	5
3.	Mitwirkungseingaben	6
3.1	Allgemeine Bemerkungen	6
3.2	Art. 11a BauR	8
3.3	Hinweisplan	16
3.4	Erläuterungsbericht	16
3.5	Diverses	19

1. Zusammenfassung

Die Baureglementsänderung wurde vom 20. Januar bis am 19. Februar 2016 auf der Abteilung Hochbau der Gemeinde Ostermundigen zur Mitwirkung aufgelegt.

Während der Mitwirkungsfrist wurden 17 schriftliche Eingaben eingereicht. Davon stammen drei Eingaben von politischen Parteien (SVP Ostermundigen, EVP Ostermundigen und Grüne Ostermundigen). Die Mobilfunkanbieter Swisscom (Schweiz) AG, Sunrise Communications AG und Salt Mobile SA reichten eine gemeinsame Eingabe ein. Zudem reichten IC Infraconsult AG, die USKA-Antennenkommission, die Schweizerische Gesellschaft für Elektromogbetroffene und die Wohnbaugenossenschaft Oberfeld je eine Eingabe ein. Die übrigen 9 Eingaben wurden von Privatpersonen eingereicht.

Insgesamt wurde sehr konstruktiv mitgewirkt. Die meisten Mitwirkenden sind mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden und begrüßen die einheitliche Regelung der Antennenanlagen.

Einige kritische Äusserungen gab es betreffend die nichtkommerziellen Funkdienste. Die Mitwirkenden sprachen sich für einen spezifischen Umgang mit diesen Antennen aus. Weitere Eingaben wiesen auf fehlende Gebiete oder Antennen im Hinweisplan hin. Einige Mitwirkende äusserten sich zudem allgemein kritisch zur von Mobilfunkantennen ausgehenden Strahlung.

Die Eingaben werden im nachfolgenden Bericht zusammengefasst und ausgewertet. «**Fett**» verfasste Textstellen weisen auf eine Anpassung in den Vorschriften bzw. im Hinweisplan oder im Erläuterungsbericht hin, die aufgrund einer Eingabe vorgenommen wird. Keine spezielle Formatierung haben die erklärenden Bemerkungen der Gemeinde, mit denen diese zu einer Eingabe Stellung nimmt.

2. Verzeichnis der VerfasserInnen

Die Mitwirkungseingaben sind nach Eingang nummeriert. Es wurden alle Mitwirkungseingaben berücksichtigt, die bis zum 19. Februar 2016 schriftlich bei der Gemeinde Ostermundigen eingereicht wurden.

Legende

1. IC Infraconsult AG, Kasernenstrasse 27, 3013 Bern (IC Infraconsult)
2. Marino Leber, Lötschenstrasse 33, 3072 Ostermundigen (Leber)
3. SVP Ostermundigen, Bahnhofstrasse 6, 3072 Ostermundigen (SVP)
4. USKA-Antennenkommission, c/o Bernard Wehrli, HB9ALH, Schwerziweg 7, 6045 Meggen (USKA)
5. Rudolf Alther und Mitunterzeichner, Funkamateure, Oberdorfstrasse 40, 3072 Ostermundigen (Alther)
6. Thomas Schläppi, Elektrotechnik TS, Winkelweg 14, 3072 Ostermundigen (Schäppi)
7. Wohnbaugenossenschaft Oberfeld, Lindenweg, 3072 Ostermundigen (WBGO)
8. EVP Ostermundigen, Forelstrasse 34, 3072 Ostermundigen (EVP)
9. Dorothee und Paul Hügli, Wegmühlegässli 67, 3072 Ostermundigen (Hügli)
10. Bernhard Mösching, Lötschenstrasse 22, 3072 Ostermundigen (Mösching)
11. Gigaherz, Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener, Flühli 17, 3150 Schwarzenburg (Gigaherz)
12. Brigitte und Christian Rinderer, Lötschenstrasse 24, 3072 Ostermundigen (Rinderer)
13. Swisscom (Schweiz) AG, Sunrise Communications AG und Salt Mobile SA, vertreten durch Ricardo Maisano, epartners Rechtsanwälte AG, Puls 5, Hardturmstrasse 11, 8005 Zürich (MF-Betreiberinnen)
14. Andrea, Anna und Peter Tschabold, Wegmühlegässli 55a, 3072 Ostermundigen (Tschabold)
15. Grüne Ostermundigen, Obere Zollgasse 32, 3072 Ostermundigen (Grüne)
16. M. und S. Huber-Blaser, Wegmühlegässli 69, 3072 Ostermundigen (Huber)
17. Cécile und Urs Kistler, Wegmühlegässli 73a, 3072 Ostermundigen (Kistler)

3. Mitwirkungseingaben

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
3. (SVP)	<ul style="list-style-type: none"> – Die SVP Ostermundigen findet die geplanten Ergänzungen des Baureglements richtig und zielführend für eine optimale Ausgestaltung der Antennenlandschaft in unserer Gemeinde. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. 	
7. (WBGO)	<ul style="list-style-type: none"> – Wir begrüßen das Bestreben der Gemeinde Ostermundigen, die Wohnzonen weitgehend frei von Mobilfunk-Antennen zu halten um damit die heutige Wohnqualität vom gewünschten technischen Fortschritt möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten. Es war ein mutiger Schritt der Gemeinde, dass 2013 eine Planungszone erlassen und dieses Vorgehen erfolgreich gegen die Einsprachen der Mobilfunkbetreiber verteidigt wurde. Ostermundigen hat in dieser Hinsicht eine Vorreiterrolle eingenommen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. 	
9. (Hügli)	<ul style="list-style-type: none"> – Besten Dank für die Reglementierung für Mobilfunkanlagen, die wir sehr begrüßen. Wir sind froh, dass den Mobilfunkanbietern ein Rahmen gesteckt wird. Damit wird auch eine Lücke im Baureglement geschlossen und dem Anliegen der Bevölkerung (s. Volksmotion) Rechnung getragen. Auch wird der Ortsbildschutz ernst genommen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. 	
10. (Mösching)	<ul style="list-style-type: none"> – Gegenüber der Situation 2005 wurde kräftig ausgebaut und die Bestrahlung des Siedlungsschutzgebiets Lötschenstrasse ist sehr hoch. Die Wirkung der Strahlung auf organische Stoffe (und somit auch den Menschen) ist sehr hoch. Wir hoffen sehr, dass wir nicht grosse Nachteile gegenüber den neuen Zonen erleiden müssen. Gemäss neuem Art. 11a Abs. 5-7 müssen Anwohner von bestehenden Antennenanlagen gleich behandelt werden. Rechtsgleichheit erwünscht! – Ich bin bereit mitzumachen, auch im Sinne für unsere Jungen! Das Thema wird in nächster Zeit nicht vom Tisch sein! 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, die Rechtsgleichheit zu wahren. – Wird zur Kenntnis genommen. 	

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
11. (Gigahertz)	<ul style="list-style-type: none"> – Wir möchten uns für ihre Bemühungen, die Bevölkerung besser vor den Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung zu schützen, bestens bedanken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. 	
14. (Tschaibold)	<ul style="list-style-type: none"> – Als Einsprecher gegen die Erteilung der Baubewilligung «Mobilfunkanlage Orange, Wegmühlegässli 65, Ostermundigen» vom April 2013, begrüßen wir die Änderung des Baureglements der Gemeinde Ostermundigen. Wir stimmen der Änderung des Baureglements zu. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. 	
15. (Grüne)	<ul style="list-style-type: none"> – Wir begrüßen, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen stärker zu reglementieren und kanalisieren versucht. Unserer Ansicht nach wird mit dem vorliegenden Vorschlag eine wichtige Lücke im Baureglement geschlossen. – Nach unserer Einschätzung entspricht der Vorschlag einem in der Bevölkerung breit abgestützten Anliegen. Die Einreichung der Volksmotion «Gegen den Wildwuchs von Natelantennen» liegt zwar bereits 9 Jahre zurück und ist abgeschlossen. Ein sinnvoller Vorstoss würde aber bestimmt auch heute wieder breiten Rückhalt finden. – Insbesondere begrüßen wir die hohe Gewichtung des Ortsbildschutzes. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. – Der Gemeinderat teilt die Einschätzung, dass die Reglementierung der Antennenanlagen einem wichtigen Anliegen der Bevölkerung entspricht. U.a. aus diesem Grund wurde die Baureglementsänderung in Angriff genommen. – Wird zur Kenntnis genommen. 	
16. (Huber)	<ul style="list-style-type: none"> – Besten Dank für die Ausarbeitung des Vorschlags. Wir sind mit diesem einverstanden. Hoffen nun, dass er in dieser Form als neue Bestimmung im Baureglement Niederschlag finden wird. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. 	
17. (Kistler)	<ul style="list-style-type: none"> – Die Entscheidung der Gemeinde Ostermundigen betreffend den Bau von Natelantennen ist sehr umfassend. – Wie die Unterschriftensammlung gegen den Bau der Natelantennenanlage Wegmühlegässli, Grundstück Carr. Bogner, zeigt 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat ist bestrebt, die Wohnqualität in Ostermundigen zu erhalten und wo nötig zu verbessern. 	

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
	<p>hat, sind solche grossen Antennen im Wohngebiet nicht erwünscht. Auch passen sie nicht in das Ortsbild in den Wohnzonen. Die Wohnqualität sollte erhalten bleiben, auch gegenüber Neuzuzügern, die sicher keine Wohnungen suchen die sich unmittelbar neben Antennen befinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir hoffen, dass die Gemeinde keine Ausnahmegewilligungen erteilt und das Reglement strikte einhält! 	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, die Rechtsgleichheit zu wahren. Ausnahmegewilligungen werden nur in bestimmten, im Baureglement definierten Fällen erteilt. 	

3.2 Art. 11a BauR

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
<p>4. (USKA)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der neue Art. 11a richtet sich vorwiegend an Mobilfunknetzbetreiber. Es gibt aber noch weitere Funkdienste (Funk für Feuerwehr, Kommunaldienste, Rettungsdienste, Amateurfunk). Diese Funkdienste dürfen durch die neue Bestimmung nicht eingeschränkt werden. - Art. 11a Abs. 2 soll mit folgendem Schlusssatz ergänzt werden: Davon ausgenommen sind Antennen für «nichtkommerzielle» Funkdienste, die in unmittelbarer funktioneller Beziehung zum Ort stehen wo sie errichtet und betrieben werden. - Durch ein Verbot von Amateurfunkantennen würden verschiedene Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Bundesverfassung und des Bundesrechts missachtet (z.B. Art. 10 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention), wonach die Freiheit der Meinung, die Freiheit zum Empfang und zur Verbreitung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden gewährleistet ist). 	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht die Absicht des Gemeinderats, die genannten Funkdienste einzuschränken. - Die Ergänzung kann deshalb mit zwei Einschränkungen übernommen werden: Auch Amateurfunkantennen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören. Zudem regelt Abs. 7 die Empfangsantennen bereits zu Genüge. Eine weitergehende Regelung erübrigt sich daher. - Wird zur Kenntnis genommen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 11a Abs. 2: (...) Davon ausgenommen sind Antennenanlagen für nichtkommerzielle Funkdienste (Blau-lichtorganisationen, Amateur- resp. CB-Funk), die in unmittelbarer funktioneller Beziehung zum Ort stehen wo sie errichtet und betrieben werden, soweit sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> – Gesamtbauentscheid Nr. 363/032-07 vom 28.März 2008 für Herrn R. Alther, Ostermundigen Abs. 2.5: Technische Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung und er Freizeitgestaltung dienen sind in den Bauzonen grundsätzlich zonenkonform. – Erläuterungsbericht zu Art 11 a der Gemeinde Ostermundigen vom 12. Jan 2016: Abs. 2.5 -> Wohnzonen Als wichtiges Abgrenzungskriterium gilt dabei die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach Infrastrukturanlagen (zu denen das Bundesgericht auch Antennen zählt) "nur als zonenkonform betrachtet werden" können, "soweit sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Ort stehen, an dem sie errichtet werden sollen und im Wesentlichen Bauzonenland abdecken" (Urteil vom 17. August 2007, 1 P.68/2007, Günsberg, E 4.3.2). – Der Besitz einer gültigen Funkkonzession des BAKOM gibt dem Funkamateure grundsätzlich das Recht, eine entsprechende Anlage inkl. Antenne zu erstellen und zu betreiben. Die oben zitierten Rechtsgrundlagen sollten hinreichend rechtfertigen, den Bau von Antennen der Funkamateure in Ihrer Gemeinde nicht weiter einzuschränken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. – Wird zur Kenntnis genommen. – Wird zur Kenntnis genommen. 	
5. (Alther)	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 11a Abs. 2 ist mit folgendem Schlusssatz zu ergänzen: Ausgenommen von den Absätzen 3-8 sind Antennen für «nichtkommerzielle» Dienste (Blaulichtorganisationen, Amateur- resp. CB-Funk) sowie reine Empfangsantennen. – Der neue Artikel fokussiert klar auf kommerziell betriebene Mobilfunkantennen. Da aber in Absatz 1 des neuen Artikels aufgezählt wird wozu Antennenanlagen bzw. Antennen dienen, ist es von zentraler Bedeutung im Absatz 2 den Geltungsbereich der nachfolgenden Abschnitte einzugrenzen. Ohne die vorgeschlagene Anpassung ist es den nichtkommerziellen Diensten un- 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Ergänzung kann mit zwei Einschränkungen übernommen werden: Auch Amateurfunkantennen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören. Zudem regelt Abs. 7 die Empfangsantennen bereits zu Genüge. Eine weitergehende Regelung erübrigt sich daher. – Wird zur Kenntnis genommen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 11a Abs. 2: (...) Davon ausgenommen sind Antennenanlagen für nichtkommerzielle Funkdienste (Blaulichtorganisationen, Amateur- resp. CB-Funk), die in unmittelbarer funktioneller Beziehung zum Ort stehen wo sie errichtet und betrieben werden, soweit sie das

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
	<p>möglich mit vertretbarem Aufwand eine Bewilligung zum Bau einer Antenne zu erlangen. Zudem garantiert der erste Satz im Absatz 2 dass sich auch Antennen für den Amateurfunk bzw. Blaulichtorganisationsfunk oder CB-Funk in das Orts- und Landschaftsbild einfügen müssen.</p>		<p>Orts- und Landschaftsbild nicht stören.</p>
<p>8. (EVP)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn Parabolantennen aufgrund kantonalen Rechts bewilligungsfrei sind, sollten dies auch Amateurfunkantennen sein. Deshalb sollte Art. 11a Abs. 3-8 nicht für Amateurfunkantennen gelten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 11a Abs. 2 wird entsprechend ergänzt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 11a Abs. 2: (...) Davon ausgenommen sind Antennenanlagen für nichtkommerzielle Funkdienste (Blaulichtorganisationen, Amateur- resp. CB-Funk), die in unmittelbarer funktioneller Beziehung zum Ort stehen wo sie errichtet und betrieben werden, soweit sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.
<p>11. (Gigahertz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wir haben Bedenken bei Art. 11a Abs. 2 wonach die Absätze 3-8 nur Gültigkeit für Mobilfunkantennen ausserhalb von Gebäuden haben und nur wenn sie von allgemein zugänglichen Standorten visuell wahrgenommen werden können. Zu welchen Exzessen des Antennenversteckens solche Bestimmungen führen können ihnen die Beilagen 3 und 4 vermitteln. - Wie bitten Sie deshalb Ihr Baureglement dahingehend anzupassen, dass die visuelle Wahrnehmbarkeit auch für Antennen gilt, die in grotesk wirkenden Dachaufbauten wie überdimensionierten Kaminen versteckt werden sollen. Und vor allem, dass Antennenverstecke in Form von Dachaufbauten nicht etwa als Inneres von Gebäuden gelten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kompetenz der Gemeinde Ostermundigen beschränkt sich gemäss dem Leitentscheid Urtenen-Schönbühl des Bundesgerichts auf den Bereich der sogenannten ideellen Immissionen. Diese entstehen nur bei visuell wahrnehmbaren Antennen, nicht aber bei kaschierten Antennen. Ausgenommen hiervon sind schlecht bzw. offensichtlich kaschierte Antennen; auch diese können ideelle Immissionen verursachen. - In einem auch für Dachaufbauten nötigen Baubewilligungsverfahren äussert sich bezüglich Bauästhetik die Fachgruppe Bau und Gestaltung in ihrer Empfehlung an die Hochbaukommission. 	

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
		<p>Sollte der Dachaufbau eine Mobilfunkanlage beinhalten, sind dabei die Bestimmungen von Art. 11a BauR zu berücksichtigen</p>	
<p>13. (MF-Betreiberinnen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 11a Abs. 2: Alle Antennen, die ausserhalb von Gebäuden erstellt werden sollen der neuen Kaskadenordnung unterstehen. Das Bundesgericht hat entschieden, dass Mobilfunkanlagen nur dann einer Kaskadenordnung unterstehen dürfen, wenn sie auch als Mobilfunkanlagen wahrnehmbar sind. Mobilfunkanlagen, die an der Aussenseite von Gebäuden angebracht werden, aufgrund einer Kaschierung oder dergleichen aber nicht als solche wahrgenommen werden, dürfen somit richtigerweise nicht vom Kaskadenmodell erfasst sein. - Wir erachten die Regelung in Art. 11a Abs. 2 als unzulässig. Der Wortlaut müsste eindeutig festhalten, dass nur Mobilfunkantennen, die auch <i>als solche</i> wahrnehmbar sind unter das Regime der Kaskadenordnung fallen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist tatsächlich so, dass ideelle Immissionen nur bei visuell wahrnehmbaren Antennen, nicht aber bei kaschierten Antennen entstehen. Ausgenommen hiervon sind schlecht bzw. offensichtlich kaschierte Antennen; auch diese können ideelle Immissionen verursachen. - Die Gemeinde ist nicht einverstanden mit diesem Antrag. Das Bundesgericht hat in seinem Leitentscheid Urtenen-Schönbühl eine derartige Ergänzung nicht für notwendig erachtet; die als bundesrechtskonform erachtete Regelung der Gemeinde Urtenen-Schönbühl lautet wie folgt: (...) Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können. 	
<p>6. (Schläppi)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 11a Abs. 3: Die Baubewilligungsbehörde <i>muss</i>, in Absprache mit einer betroffenen Fachstelle (z.B. Fachgruppe Bau und Gestaltung, Kantonale Denkmalpflege <i>und mindestens zwingend mit Fachgruppe Funkanlagen</i>) dem Bau einzelner Anlagen zustimmen (...) >Die Fachgruppe Funkanlagen ist neu zu bilden und dessen Mitglieder haben mindestens einen technischen Hintergrund und Verständnis im Mobilfunk. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bildung einer Fachgruppe Funkanlagen ist nicht notwendig. Die Baubewilligungsbehörde verfügt über genügend Sachverstand und holt sich – falls nötig – Unterstützung beim für Mobilfunk zuständigen Kantonalen Amt, dem beco, (betreffend die technischen Aspekte) und bei der Fachgruppe Bau und Gestaltung (betreffend die Aspekte des Ortsbildschutzes). 	

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
13. (MF-Betreiberinnen)	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 11a Abs. 3: Der Begriff «Kommunikationsfreiheit» ist unglücklich gewählt und zu unbestimmt. Wessen Kommunikationsfreiheit soll Beachtung finden (Anwohner, Mobilfunknutzer, Grundeigentümer, Mobilfunkanbieter)? Gemäss Art. 36 BV ist es unzulässig gesetzlich festzulegen, welche Interessen im Rahmen eines Grundrechtseingriffs Beachtung finden dürfen. Wir halten es auch aus rechtspolitischer Sicht für unklug gesetzlich festzuschreiben, wie die Abwägung zwischen den Grundrechten der Mobilfunkanbieter und den öffentlichen Interessen zu erfolgen hat. Die Behörde muss den Einzelfall begutachten. 	<ul style="list-style-type: none"> - In seinem Leitentscheid Urtenen-Schönbühl hat das Bundesgericht die in Art. 11a Abs. 3 verwendete Formulierung als bundesrechtskonform erachtet. Eine Anpassung kommt deshalb aus Sicht des Gemeinderats nicht in Frage. 	
2. (Leber)	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 11a Abs. 4: streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regelung in Abs. 4 beabsichtigt, Mobilfunkanlagen nach Möglichkeit zu bündeln und damit das Orts- und Landschaftsbild zu schonen. Eine Streichung von Abs. 4 kommt deshalb aus Sicht des Gemeinderats nicht in Frage. Der Gemeinderat ist aber im Sinne des Mitwirkenden bereit, eine Bündelung nur bei Standorten nach Abs. 5 (Zonen mit Arbeitsnutzung und Bauten mit mehr als 5 Vollgeschossen) zu verlangen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 11a Abs. 4: Antennen sind nach Möglichkeit an bestehenden Standorten nach Abs. 5 zu erstellen.
13. (MF-Betreiberinnen)	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 11a Abs. 4: Es ist gänzlich unklar wie sich diese Bestimmung ins Kaskadenmodell einordnen lässt. Insbesondere das Verhältnis zwischen Abs. 4 und 6 ist unklar. Wenn Abs. 4 als eigenständige und erstpriorisierende Kaskadenstufe fungieren soll ist nicht ersichtlich, weshalb in Abs. 6 wieder die Rede von bestehenden Standorten ist, obwohl Abs. 6 explizit voraussetzt, dass keine bestehenden Standorte zur Verfügung stehen. - Falls aber Abs. 4 keine eigenständige, erstpriorisierende Kaskadenordnung darstellen soll stellt sich die Frage, inwieweit Abs. 4 bei der Standortwahl in Anwendung der Kaskadenordnung einzubeziehen wäre. - Aus diesen Gründen halten wir es für absolut erforderlich, Abs. 4 ersatzlos zu streichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regelung in Abs. 4 beabsichtigt, Mobilfunkanlagen nach Möglichkeit zu bündeln und damit das Orts- und Landschaftsbild zu schonen. Verlangt ist die Erstellung von neuen Antennen an bestehenden Standorten. - Abs. 6 verlangt im Gegensatz zu Abs. 4 lediglich die zusätzliche Prüfung einer Koordination mit bestehenden Antennenstandorten. Das Zusammenspiel der beiden Absätze macht also durchaus Sinn. - Eine Streichung von Abs. 4 kommt deshalb aus Sicht des Gemeinderats nicht in Frage. 	

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
7. (WBGO)	<ul style="list-style-type: none"> – Die Auflistung in Art. 11a Abs. 5 enthält zwei Zonen die sich aus unserer Sicht nicht für die Erstellung von Antennenanlagen eignen: – ZPP Nr. 33 «Zentrum Oberfeld Sektor B»: Gemäss Art. 79c Abs. 9-11 dient der Sektor B der Raumfreihaltung für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, der Realisierung eines ökologischen Vernetzungskorridors sowie als Versickerungsfläche für Oberflächenwasser. Erlaubt sind nur eingeschossige Bauten, d.h. eine Antennenanlage müsste auf einem freistehenden Mast errichtet werden. Dies ist mit einer guten Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild nicht vereinbar. – ZPP Nr. 35 «Schützenhaus»: die neue UeO «Schützenhaus» sieht nebst der bereits bestehenden Erdgeschossnutzung durch Krippen und Kindergärten in den Obergeschossen Wohnnutzung vor. Um in der Übergangsphase zwischen ZPP und UeO keine Lücke zu lassen, ist bezüglich der Positivplanung zwingend auf die neu wirksam werdende UeO «Schützenhaus» abzustellen. Zudem sind die Änderungen des Baureglements und die UeO nach Möglichkeit gleichzeitig in Kraft zu setzen. – Wir beantragen deshalb, die ZPP Nr. 33 und Nr. 35 aus der Liste in Art. 11a Abs. 5a zu streichen, da sie für die Aufstellung von Mobilfunkantennen nicht geeignet sind. 	Aus Sicht des Gemeinderates ist zu diesen Anträgen folgendes festzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Abs. 2 haben sich Antennenanlagen in allen Zonen gut einzuordnen und dürfen das Ortsbild nicht stören. Auch in diesem nicht der Wohnnutzung gewidmeten ZPP-Sektor sind Antennen nur möglich, wenn sie gut gestaltet sind. Zuständig für die Beurteilung der guten Einordnung in das bestehende Ortsbild ist die Fachgruppe Bau und Gestaltung. Eine vollständige Streichung dieser Zone kommt aus Sicht des Gemeinderats daher nicht in Frage. – Gemäss Abs. 2 haben sich Antennenanlagen in allen Zonen gut einzuordnen und dürfen das Ortsbild nicht stören. Bei Vorhaben an denkmalgeschützten Bauten wie dem Schützenhaus ist höchste Vorsicht geboten. Zudem ist nach Art. 10c Abs. 1 BauG die kantonale Denkmalpflege zwingend einzubeziehen. Gemäss Art. 79d ist die ZPP Nr. 35 «Schützenhaus» hauptsächlich anderen als Wohnnutzungen vorbehalten. Eine vollständige Streichung dieser Zone kommt aus Sicht des Gemeinderats daher nicht in Frage. 	
13. (MF-Betreiberinnen)	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 11a Abs. 5: Die Lage und Aufteilung der genannten Zonen erlaubt keine ausreichende Versorgung der Gemeinde. Aufgrund des stetig zunehmenden Datenvolumens ist künftig von einem stark erhöhten Bedarf an Mobilfunkanlagen auszugehen. Im Kerngebiet der Gemeinde wurden in den genannten Zonen bereits viele Mobilfunkanlagen errichtet und es ist nicht sicher, dass die Eigentümer der verbleibenden Gebäude dem Bau einer 	<ul style="list-style-type: none"> – Festzuhalten ist zunächst, dass der Perimeter der UeO Bärenareal als zusätzlicher Standort aufgenommen wird. Wenn nachgewiesen werden kann, dass die im Hinweisplan bezeichneten Gebiete für eine ausreichende Versorgung des Gemeindegebiets nicht ausreichen, kann zudem 	

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
	<p>Mobilfunkanlage zustimmen werden. Zudem sind auch die topografischen Gegebenheiten der Gemeinde zu berücksichtigen (vgl. Gebiet Rüti).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wir sind der Ansicht, dass die gemäss Abs. 5 vorzuziehenden Standorte zu eng gefasst sind. Im Zentrum müssten weit mehr Standorte zur Verfügung stehen. 	<p>gemäss Art. 11a Abs. 6 auch auf Gebäude ausgewichen werden, die nicht unter die Bestimmungen von Abs. 4 und 5 fallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine Anpassung ist deshalb aus der Sicht des Gemeinderats nicht nötig. 	
2. (Leber)	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 11a Abs. 6: In anderen Teilen der Gemeinde sind Antennenanlagen auf Gebäuden, die nicht unter Absatz 5 fallen, nur zulässig, wenn kein Standort nach Absatz 5 möglich ist. (Rest streichen). 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Koordination mit bestehenden Standorten ist zur Vermeidung zusätzlicher ideeller Immissionen unabdingbar. Die geforderte Streichung kommt deshalb aus Sicht des Gemeinderats nicht in Frage. Der Gemeinderat ist aber im Sinne des Mitwirkenden bereit, eine Koordination nur bei bestehenden Standorten nach Abs. 5 (Zonen mit Arbeitsnutzung und Bauten mit mehr als 5 Vollgeschossen) zu verlangen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 11a Abs. 6: (...) In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen nach Abs. 5 zu prüfen. (...)
13. (MF-Betreiberinnen)	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 11a Abs. 6: «Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.». Was als «möglich» zu gelten hat bleibt unklar. Mobilfunkanbieter sind darauf angewiesen, dass sie ihre Anlagen wirtschaftlich betreiben können. Dieser Aspekt wird von der geplanten Revision zu Unrecht völlig ausgeblendet. – Die Pflicht der Koordination von Mobilfunkanlagen führt dazu, dass die Leistungsstärke der bestehenden Anlagen vermehrt ausgeschöpft werden muss. Die Emissionen mit nichtionisierender Strahlung werden also tendenziell intensiviert. 	<ul style="list-style-type: none"> – In seinem Leitentscheid Urtenen-Schönbühl hat das Bundesgericht die in Art. 11a Abs. 6 verwendete Formulierung als bundesrechtskonform erachtet. Eine Anpassung kommt deshalb aus Sicht des Gemeinderats nicht in Frage. – Mit einer Bündelung der Antennen soll das Orts- und Landschaftsbild geschont werden. Die geforderte Streichung kommt deshalb aus Sicht des Gemeinderats nicht in Frage. 	
13. (MF-Betreiberinnen)	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 11 a Abs. 7: Das Bundesgericht hat bestätigt, dass sich in Wohnzonen eine Beschränkung auf Mobilfunkanlagen mit funktionellem Bezug zur jeweiligen Zone unter Umständen rechtfertigen lässt. Eine Beschränkung auf die <i>unmittelbare</i> Nachbarschaft ist viel zu einschneidend und klar unzulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Bezeichnung «unmittelbar» kann gestrichen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 11a Abs. 7: «unmittelbar» wird gestrichen.

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
2. (Leber)	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 11a Abs. 8: Bestehende Antennenanlagen dürfen im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung weiterhin genutzt werden. – Begründung: Es kann nicht sein, dass die Anwohner im Bereich bestehender Antennenanlagen, welche den Anforderungen gemäss Art. 11a Abs. 5-7 nicht genügen, zusätzlich damit bestraft werden, dass diese Anlagen im Rahmen des Bundesrechts beliebig erweitert werden dürfen. Sonst würden die Anwohner im Bereich bestehender Anlagen an planerisch schlechten Standorten in einer Wiese benachteiligt, die unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit stossend erscheint. 	<ul style="list-style-type: none"> – Mit einer Bündelung der Antennen soll das Orts- und Landschaftsbild geschont werden. Die geforderte Anpassung kommt deshalb aus Sicht des Gemeinderats nicht in Frage. Der Gemeinderat ist aber im Sinne des Mitwirkenden bereit, eine Erweiterung nur unter Vorbehalt von Abs. 4 zuzulassen, wonach bestehende Standorte nach Abs. 5 zu bevorzugen sind. – Gemäss der Umweltschutzgesetzgebung, namentlich gemäss den in der NISV festgelegten Grenzwerten, werden die Anwohner in genügender Art und Weise vor NIS-Immissionen geschützt. – Wie oben festgehalten, kann die Gemeinde nur im Bereich der ideellen Immissionen legiferieren. Befindet sich an einem Standort bereits eine Antenne, fällt diese Möglichkeit weg. 	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 11a Abs. 8: (...) Die Erweiterung steht unter Vorbehalt von Abs. 4.
6. (Schläppi)	<ul style="list-style-type: none"> – Ergänzung Art. 11a Abs. 8: (...) Eine bauliche Veränderung in Gestaltung, Struktur, Grösse etc. bedarf einer neuen Baubewilligung. – Art. 11a Abs. 11 neu: Antennenanlagen sind wenn möglich auf gemeindeeigenen Gebäuden zu bewilligen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Diese Vorhaben sind ohnehin bewilligungspflichtig. Abs. 4 wird aber entsprechend präzisiert. – Die Strategie des Gemeinderats bezüglich Bau von Mobilfunkanlagen auf gemeindeeigenen Liegenschaften – es werden keine Mobilfunkanlagen zugelassen – wird beibehalten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Präzisierung von Abs. 4: Jede sichtbare Erweiterung oder Veränderung einer bestehenden Antennenanlage ist baubewilligungspflichtig
12. (Rinderer)	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen des laufenden Mitwirkungsverfahrens zur Baureglementsänderung betreffend Antennenanlagen unterstützen wir die Anträge von Herrn Mario Leber vom 21. Januar 2016 vollumfänglich (vgl. Eingabe Nr. 2). 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. 	

3.3 Hinweisplan

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
6. (Schläppi)	<ul style="list-style-type: none"> Der Plan ist nicht vollständig. Nach grober Nachkontrolle fehlen sechs weitere Sendeanlagen (4 SBB, 2 übrige). 	<ul style="list-style-type: none"> Der Plan wird auf seine Vollständigkeit geprüft und allenfalls ergänzt. 	<ul style="list-style-type: none"> Evtl. Ergänzung Hinweisplan.
7. (WBGO)	<ul style="list-style-type: none"> Das vorgeschlagene Kaskadenmodell ist zur Sicherung der Wohnqualität die richtige Wahl. Wir bezweifeln allerdings den Sinn, die Planung auf einem Zonenplan und einem Übersichtsplan zu vollziehen, welche die aktuelle gebaute Realität nur ungenügend abbilden. Zumindest für Laien sind die einzelnen Zonen und erwähnten Gebiete nur schwer zuzuordnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die in Art. 11a Abs. 5 und 7 bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan klar verortet. Der Hinweisplan im Anhang des Erläuterungsberichts ist lediglich eine illustrierende Beilage, die eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Gebiete ermöglicht. 	
10. (Mösching)	<ul style="list-style-type: none"> Es ist gut dass etwas geht. Es sollten aber alle Standorte der einzelnen Sendeantennen klar ersichtlich sein (Ausrichtungskegel, max. Sendeleistung, Frequenz und ob steuerbar). Bahnhofstrasse 20 ist nur ein grüner Punkt im Plan. Es sind jedoch mehrere Sendeantennen im Abstand von ca. 40 m. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Plan wird auf seine Vollständigkeit geprüft und allenfalls ergänzt. 	<ul style="list-style-type: none"> Evtl. Ergänzung Hinweisplan.

3.4 Erläuterungsbericht

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
6. (Schläppi)	<ul style="list-style-type: none"> Erläuterungsbericht Ziff. 1.2: Die kommunalen Vorschriften müssen den Interessen an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung und an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen. Das erwähnte Fernmeldegesetz FMG SR 784.10 sieht im Art. 1 Abs. 2c vor: Es soll insbesondere einen wirksamen Wettbewerb beim Einbringen von Fernmeldediensten ermöglichen. Für die Grundversorgung ist in Abschnitt 2 der Art. 14 anzuwenden. Der Bund entscheidet über den Anbieter der Grundversorgung. 		

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> – Es ist nicht Sache einer Gemeinde, diesen erwähnten Wettbewerb zu kontrollieren. Meines Erachtens könnte problemlos einem einzigen Provider der Vorzug gegeben werden. Betreffend der Eigentumssituation der Swisscom Schweiz AG ist auch ihr selbst der Vorzug zu gewähren und der Planungslead zu überlassen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. Es liegt nicht im Interesse und der Kompetenz der Gemeinde, einen Mobilfunkbetreiber bevorzugt zu behandeln. Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, die Rechtsgleichheit zu wahren. 	
<p>8. (EVP)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ziff. 1.1: Die EVP ist grundsätzlich dafür, dass die Gemeinde Ostermundigen für die Natelantennen einen Zonenplan erstellt und damit mögliche Standorte der Antennen definiert. Es sollten aber auch Mikrozellen mit ihren entsprechenden unauffälligen Antennen in einzelnen Quartieren möglich sein. – Radio- und Fernsehprogramme werden in der heutigen Zeit in den Gemeinden kaum mehr drahtlos übertragen, sondern über Kabelanlagen verteilt. Sie brauchen somit nicht im Baureglement erwähnt zu werden. – Amateurfunkanlagen müssen auf dem gesamten Gemeindegebiet erlaubt sein. – Ziff. 1.2: Die Negativplanung, in gewissen Gebieten alle Antennenarten auszuschliessen, finden wir problematisch, da sie auch Mikrozellen mit ihren «unsichtbaren» Antennen ausschliesst und pragmatische Lösungen verhindert. Die Positivplanung setzt gut geeignete Standorte aus Sicht der Gemeinde fest, birgt aber die Gefahr einer nicht optimalen Funkzellenplanung. – Die EVP würde es begrüessen, dass allgemein verbindliche Regelungen von Kanton oder gar Bund erlassen werden, wie das in unseren Nachbarländern gemacht wird. – Ziff. 2.1: Wer bestimmt was «harmonisch» sein soll? Der Begriff kann willkürlich ausgelegt werden und soll deshalb durch «möglichst unauffällig» ersetzt werden. Auch hier sollten Amateurfunkanlagen nicht grundsätzlich eingeschränkt werden. – Ziff. 2.2: Wenn Parabolantennen aufgrund kantonalen Rechts bewilligungsfrei sind, sollten dies auch Amateurfunkantennen 	<ul style="list-style-type: none"> – Eine derartige reine Positivplanung wäre bundesrechtlich heikel. Die genannten Mikrozellen sind entsprechend Art. 11a Abs. 7 zur Versorgung der Nachbarschaft möglich. – Parabolspiegel sind sehr wohl noch immer gebräuchlich und häufig anzutreffen. – Art. 11a Abs. 2 wird entsprechend ergänzt und damit Amateurfunkanlagen ermöglicht. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend angepasst. – Es liegt keine Negativplanung vor. Eine reine Positivplanung wäre bundesrechtlich heikel. Mit dem Kaskadenmodell wird ein gemäss Bundesgericht zulässiges Modell, das Elemente der Positiv- wie auch der Negativplanung enthält, vorgeschlagen. – Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat leider keinen Einfluss auf die Rechtsprechung von Bund und Kanton. – Art. 11a Abs. 7 verwendet die geforderte Formulierung «möglichst unauffällig» bereits. Zuständig für die Beurteilung der guten Einordnung in das bestehende Ortsbild ist die Fachgruppe Bau und Gestaltung. Der Erläuterungsbericht ist nicht 	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 11a Abs. 2: (...) Davon ausgenommen sind Antennenanlagen für nichtkommerzielle Funkdienste (Blaulichtorganisationen, Amateur- resp. CB-Funk), die in unmittelbarer funktioneller Beziehung zum Ort stehen wo sie errichtet und betrieben werden, soweit sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
	<p>sein. Deshalb sollte Art. 11a Abs. 3-8 nicht für Amateurfunkantennen gelten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ziff.2.3: Kein grundsätzliches Amateurfunkantennenverbot im Orts-, Siedlungs- und Landschaftsschutzgebiet, wenn die Anlage gut integriert ist. – Ziff. 2.4: Diese Regelung ist gut für die Positivplanung von Mobilfunkanlagen. Eine Mehrfachnutzung kommt für Amateurfunkanlagen jedoch nicht in Betracht, da sie durch andere Funkdienste am gleichen Standort gestört werden. – Ziff. 2.5: Auch hier sollten Amateurfunkanlagen nicht grundsätzlich eingeschränkt werden, da sie an einen individuellen Standort gebunden sind. Laut Fernmeldegesetzgebung haben sie einen autonomen Status. Dies gilt auch für den Kurzwellenbereich mit grösseren Antennenanlagen für den weltweiten Funkverkehr. In den unter 2.5 erwähnten Zonen sollen Mikrozellen für die Mobilkommunikation erlaubt sein. – Ziff. 3.1.1: Die Bestimmungen von Art. 11a haben keine Auswirkungen auf die Umweltbereiche. Diese werden durch die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung NISV vom Bund geregelt. – Ziff. 3.1.2: Die hohe Wohnqualität in Ostermundigen bliebe auch mit den vorstehend gemachten Änderungsvorschlägen erhalten. – Ziff. 3.2: Weitere Standorte von Mobilfunkanlagen sind möglich. Der Amateurfunk soll nicht verhindert werden, da er der Gemeinschaft dient. 	<p>rechtsverbindlich und muss deshalb nicht angewendet und ausgelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vgl. Antwort zu Alinea 1. – Vgl. Antwort zu Alinea 1. – Vgl. Antwort zu Alinea 1. – Wird zur Kenntnis genommen. – Wird zur Kenntnis genommen. – Vgl. Antwort zu Alinea 1. 	

3.5 Diverses

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
1. (IC Infra-consult)	<ul style="list-style-type: none"> – Warum ist die UeO Bärenareal nicht im Plan bezeichnet? – In den ZöN werden Mobilfunkantennen erlaubt sein, im Erläuterungsbericht werden diese aber nicht mehr namentlich aufgeführt. Wir nehmen an, dies ist strategisch bedingt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Gebiet wird im Hinweisplan ergänzt. – Im Erläuterungsbericht wird unter Ziff. 2.4 auf die «Zonen, die nicht vorwiegend dem Wohnen dienen» verwiesen. Darunter sind auch die ZöN zu verstehen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Ergänzung Hinweisplan mit Bärenareal.
6. (Schläppi)	<ul style="list-style-type: none"> – Es ist jeweils zu prüfen, für welchen Zweck Sendeanlagen geplant werden. Hier ist ein Mitspracherecht der Planungskommission zu gewährleisten. Sollte sich eine technische Lösung ergeben bei welcher auf eine grössere Sendeanlage verzichtet werden könnte, ist ein Bauabschlag zu erteilen (genaue Bedürfnisabklärung und Nachweis). – Bei Anfragen ist zwingend, dass gemeindeeigene Grundstücke und Liegenschaften als Option für einen Antennenstandort in Betracht gezogen werden können. So werden allfällige Mieteinnahmen der Gemeinde selbst zugeführt. – Es ist zu prüfen, ob ein Teil der Mieteinnahmen von nicht auf gemeindeeigenen Grundstücken oder Liegenschaften erstellten Antennenstandorten verpflichtend der Gemeinde Ostermundigen zugeführt werden können (Mehrwertabgabe). 	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 11a regelt das Verfahren und den Bedarfsnachweis in genügender Art und Weise. – Die Strategie des Gemeinderats bezüglich Bau von Mobilfunkanlagen auf gemeindeeigenen Liegenschaften – es werden keine Mobilfunkanlagen zugelassen – wird beibehalten. – Für eine derartige Mehrwertabschöpfung fehlt die rechtliche Grundlage. 	
10. (Mösching)	<ul style="list-style-type: none"> – Könnte die Sendeleistung gesenkt werden, würde die Belastung der Siedlung um über 50% gesenkt. – Vorschlag: Neutrale periodische Messungen (Kontrolle). 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. – Die Kontrollen werden von Bund und Kanton durchgeführt. 	
13. (MF-Betreiberinnen)	<ul style="list-style-type: none"> – Ein kommunales Kaskadenmodell darf unter keinen Umständen den Schutz vor nichtionisierender Strahlungsbelastung bezwecken. – Es ist anzunehmen, dass die Umsetzung von Kaskadenmodellen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt, zumal das 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. – Aus Sicht des Gemeinderats trifft dies nicht zu. Es ist im Gegenteil so, dass das von den Mitwirkenden bevorzugte Verständigungsverfahren 	

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
	<p>vorgeschlagene Kaskadenmodell detaillierte Bewilligungsvoraussetzungen vorsieht, was eine zeitintensivere Abklärung durch die Gemeinde bedingt und schlussendliche mehr Konfliktpotential birgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bundesrechtlich zulässige Kaskadenmodelle sind grundsätzlich nicht geeignet, den Bau neuer Mobilfunkanlagen per se einzudämmen oder gar zu verhindern, da die Versorgung der Mobilfunkdienstleistungen ein zentrales Bedürfnis unserer modernen Gesellschaft ist (Art. 1 Fernmeldegesetz). – Einschränkungen von Mobilfunkanlagen tangieren die Wirtschaftlichkeit der Mobilfunkbetreiber und sind nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind, keine milderen Mittel zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung stehen und sie in Abwägung mit den Interessen der Mobilfunkbetreibern verhältnismässig sind (Art. 36 BV). – Die einschränkenden Bestimmungen tangieren die Eigentumsfreiheit der Grundeigentümer, die Mobilfunkanlagen auf ihren Grundstücken erstellen lassen möchten. 	<p>(siehe dazu unten) einen höheren Verwaltungsaufwand verursacht, da es nach diesem Modell Aufgabe der Behörden ist, den von der Mobilfunkbetreiberin vorgeschlagenen Standort zu prüfen und alternative Standorte vorzuschlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. – Wird zur Kenntnis genommen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird Art. 36 BV Genüge getan. – Wird zur Kenntnis genommen. 	
<p>13. (MF-Betreiberinnen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Aus den genannten Gründen (vgl. Ziff. 3.2 und 3.5) schlagen wir vor, auf die Einführung eines Kaskadenmodells zu verzichten. Anstelle dessen möchten wir die Einführung eines Verständigungsverfahrens beliebt machen, das in etwa wie folgt lauten könnte: <p><i>«Für die Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkantennenanlage wird folgendes Vorverfahren durchgeführt: Der Mobilfunkbetreiber teilt der Gemeinde mit, in welchem Umkreis der Bau einer Anlage beabsichtigt ist. Der Mobilfunkbetreiber legt einen Standortvorschlag vor. Die Behörden prüfen den Standort und können alternative Standorte vorschlagen.»</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Das von den Mitwirkenden bevorzugte Verständigungsverfahren wird in der Gemeinde Ostermundigen bereits seit einigen Jahren praktiziert. Es hat sich aber als nicht praktikabel und wenig effizient erwiesen. Die Gemeinde Ostermundigen will mit dem vorliegenden Art. 11a von den Möglichkeiten Gebrauch machen, die ihr gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts zusteht. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das Kaskadenmodell eine zweckdienliche und praktikable Lösung darstellt. 	

Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme der Gemeinde	Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen
	<p><i>Ist der von der Gemeinde vorgeschlagene Standort gemäss Prüfung des Betreibers realisierbar (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen. Nach Abschluss des Vorverfahrens, spätestens aber nach einer Frist von drei Monaten seit dessen Beginn, kann der Betreiber das Baubewilligungsverfahren einleiten. Die Gemeinde wird das Baugesuch beförderlich einem Entscheid zu führen.»</i></p>		
<p>17. (Kistler)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – In W1 und W2 auch keine Ausnahmewilligungen für Kurzantennen (getarnte Antennen auf Hausdächern)! – Wir vermuten, dass viele Antennen auf Vorrat gebaut werden, solange die Gemeinden noch kein Reglement erstellt haben. Gebaute Antennen können vermutlich nur schwer oder gar nicht wieder entfernt werden. – Auch bei der Argumentation der Gesellschaften betreffend besserer Abdeckung des Gebiets ist nur schwer zu überprüfen, ob der Bau der Antennen auch unbedingt nötig ist. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen. Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, die Rechtsgleichheit zu wahren. Ausnahmewilligungen werden nur in bestimmten, im Baureglement definierten Fällen erteilt. – Seit Erlass der Planungszone (März 2013) wurden in der Gemeinde Ostermundigen keine Mobilfunkantennenanlagen mehr bewilligt. – Der Bedarfsnachweis ist ein wichtiger Bestandteil jedes Antennenbaugesuchs und wird von der Bewilligungsbehörde geprüft. 	